EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 27.10.2025
COM(2025) 642 final

BERICHT DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DEN RAT

über die Tätigkeit der Ausschüsse im Jahr 2024

{SWD(2025) 334 final}

BERICHT DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DEN RAT

über die Tätigkeit der Ausschüsse im Jahr 2024

1. EINFÜHRUNG

Gemäß Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren[1] (im Folgenden „Verordnung über die Ausschussverfahren"), legt die Kommission ihren jährlichen Bericht über die Tätigkeit der Ausschüsse im Jahr 2024 vor.

Der Bericht gibt einen Überblick über die Entwicklungen im Ausschusswesen im Jahr 2024. Dabei geht es um die Ausschüsse, die die Kommission um eine Stellungnahme zu Entwürfen von Durchführungsrechtsakten ersucht. Diese Ausschüsse setzen sich aus Vertreterinnen und Vertretern der Mitgliedstaaten zusammen und tagen unter dem Vorsitz der Kommission. Je nach dem einschlägigen Basisrechtsakt, mit dem die Kommission zum Erlass von Durchführungsrechtsakten ermächtigt wird, wenden sie dabei unterschiedliche Arbeitsverfahren an (siehe Tabelle II).

Der Bericht enthält eine Zusammenfassung der Tätigkeiten der Ausschüsse. Detaillierte Statistiken über die Arbeit der einzelnen Ausschüsse für jeden Politikbereich[2] sind der beiliegenden **Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen** zu entnehmen. Im Bericht werden die wichtigsten über das Jahr beobachteten Veränderungen und Tendenzen hervorgehoben und die Gesamtzahlen zu Sitzungen, schriftlichen Verfahren, Stellungnahmen (d. h. positiven, negativen oder nicht abgegebenen Stellungnahmen) und angenommenen Rechtsakten dargestellt. Außerdem gibt der Bericht einen Überblick über die an den Berufungsausschuss verwiesenen Fälle sowie über das Kontrollrecht durch das Europäische Parlament und den Rat nach Artikel 11 der Verordnung über die Ausschussverfahren. Ferner werden Informationen über die nach dem Regelungsverfahren mit Kontrolle erlassenen Maßnahmen bereitgestellt.

2. ÜBERBLICK ÜBER DIE ENTWICKLUNGEN IM AUSSCHUSSWESEN IM JAHR 2024

2.1. Allgemeine Entwicklungen

Im Jahr 2024 waren die Ausschüsse weiterhin entsprechend den in der Verordnung über die Ausschussverfahren festgelegten Beratungsverfahren (Artikel 4) und Prüfverfahren (Artikel 5) sowie den Regelungsverfahren mit Kontrolle nach Artikel 5a[3] des Komitologiebeschlusses[4] tätig.

1 ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13.

2 Wie von den mit den jeweiligen Politikbereichen befassten Kommissionsdienststellen abgedeckt.

3 Weitere Einzelheiten zur Anwendung dieses Verfahrens sind Abschnitt 3.5 zu entnehmen.

4 Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse (ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23).

Alle Sitzungen sind, unabhängig davon, ob sie in Präsenz, als Videokonferenz oder Hybrid-Sitzung stattfinden, im Register zum Ausschussverfahren[5] als Sitzungen aufgeführt und in der Kurzniederschrift wird angegeben, wie die jeweilige Sitzung stattfand.

Was die Anpassung von Rechtsakten, die sich noch auf das Regelungsverfahren mit Kontrolle beziehen, an den durch den Vertrag von Lissabon eingeführten Rechtsrahmen betrifft, so wurden 2024 bei den interinstitutionellen Gesprächen zur Anpassung der verbleibenden Basisrechtsakte auf der Grundlage des Kommissionsvorschlags[6] keine Fortschritte erzielt.

Was den Kommissionsvorschlag vom 14. Februar 2017[7] anbelangt, die Verordnung über die Ausschussverfahren in Bezug auf den Berufungsausschuss zu ändern und insbesondere Regelungen für den Fall vorzusehen, dass Abstimmungen in sensiblen Bereichen zu dem Ergebnis „keine Stellungnahme“ führen[8], konnten 2024 keine Fortschritte erzielt werden, da die Standpunkte des Europäischen Parlaments und des Rates (der gesetzgebenden Organe) nach wie vor weit auseinanderlagen.

Folglich zog die Kommission diese beiden Vorschläge im Anschluss an das am 11. Februar 2025 vorgelegte Arbeitsprogramm der Kommission 2025[9] zurück[10]. Dennoch steht außer Frage, dass die verbleibenden Befugnisübertragungen nach dem Regelungsverfahren mit Kontrolle angepasst werden müssen, wie vom Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission in der Interinstitutionellen Vereinbarung über bessere Rechtsetzung von 2016[11] vereinbart wurde. Die Kommission wird die Anpassung dieser Befugnisübertragungen an den Vertrag von Lissabon im Rahmen der grundlegenden Überarbeitung/Änderung der einzelnen Rechtsakte, die noch solche Befugnisübertragungen vorsehen, einleiten.

Die Kommission stellte Entwürfe wichtiger Durchführungsrechtsakte auch weiterhin vier Wochen lang öffentlich zur Konsultation, um den Interessenträgern Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Im Jahr 2024 wurden 108 Entwürfe von Durchführungsrechtsakten zur Stellungnahme auf der Website der Kommission „Ihre Meinung zählt“[12] veröffentlicht.

5 https://ec.europa.eu/transparency/comitology-register/screen/home?lang=de.

6 Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Anpassung von Rechtsakten, in denen auf das Regelungsverfahren mit Kontrolle Bezug genommen wird, an Artikel 290 und 291 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (COM(2016) 799 final).

7 Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (COM(2017) 085 final).

8 Die Kommission hat gezielte Änderungen an der Verordnung über die Ausschussverfahren vorgeschlagen, um Situationen zu vermeiden, in denen sie rechtlich dazu verpflichtet ist, bei fehlender qualifizierter Mehrheit der Mitgliedstaaten, die im Ausschuss/Berufungsausschuss befürwortend oder ablehnend Stellung beziehen, einen Genehmigungsbeschluss zu fassen. Das Fehlen einer Stellungnahme ist nach Auffassung der Kommission insbesondere dann problematisch, wenn es um politisch sensible Fragen geht, die unmittelbare Auswirkungen für Bürgerinnen und Bürger und Unternehmen haben, beispielsweise wenn die Gesundheit oder die Sicherheit von Menschen, Tieren oder Pflanzen betroffen ist.

9 Siehe COM(2025) 45 final, Anhang IV: Rücknahmen, Nummern 28 und 30.

10 ABl. C, C/2025/5423, 6.10.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/C/2025/5423/oj.

11 Interinstitutionelle Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission über bessere Rechtsetzung, ABl. L 123, S. 1, Nummer 27.

12 https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/have-your-say_de.

2.2. Entwicklungen bei der Rechtsprechung

In drei ähnlichen Rechtssachen (T-395/22, T-406/22 und T-599/22) wurde das Gericht erneut ersucht, die Voraussetzungen und die Gültigkeit der Ausübung von Durchführungsbefugnissen durch den Rat zu prüfen[13].

Das Gericht verwies auf das Urteil in der Rechtssache Fenix International (C-695/20)[14] und bekräftigte, dass nach Artikel 291 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) in Bezug auf die Ausübung von Durchführungsbefugnissen des Rates ausführlich und entsprechend der Natur und dem Inhalt des Basisrechtsakts begründet werden muss, warum dem Rat der Erlass von Maßnahmen zur Durchführung eines verbindlichen Rechtsakts der Union anvertraut wird. Vor diesem Hintergrund stellte das Gericht fest, dass der Gesetzgebungsakt keine Rechtfertigung oder besonderen Gründe für die Übertragung von Durchführungsbefugnissen an den Rat enthalte, was im Widerspruch zu Artikel 291 Absatz 2 AEUV steht, nach dem eine solche Übertragung einen „entsprechend begründeten Sonderfall" darstellen muss.

Das Gericht wies außerdem in allen drei Rechtssachen auf die wesentlichen Grenzen von Durchführungsmaßnahmen hin und erläuterte, dass sich aus der Rechtsprechung[15] ergibt, dass diese Befugnisse im Wesentlichen die Befugnis umfassen, Maßnahmen zu erlassen, die für die einheitliche Durchführung der Bestimmungen des Gesetzgebungsakts, auf dessen Grundlage sie erlassen werden, erforderlich oder zweckmäßig sind und sich darauf beschränken, seinen Inhalt unter Beachtung der mit ihm verfolgten wesentlichen allgemeinen Ziele zu präzisieren, ohne ihn in seinen wesentlichen oder nicht wesentlichen Teilen zu ergänzen oder zu ändern. Das Gericht stellte fest, dass die angefochtene Durchführungsmaßnahme den Regelungsgehalt des Basisrechtsakts geändert habe, anstatt ihn lediglich zu präzisieren, und der Rat somit seine Durchführungsbefugnisse überschritten habe. Infolgedessen hat das Gericht Artikel 70 Absatz 7 der Verordnung Nr. 806/2014 und die darauf beruhenden einschlägigen Bestimmungen der angefochtenen Durchführungsverordnung im vorliegenden Fall für unanwendbar erklärt.

3. TÄTIGKEITSÜBERSICHT

Die Zahlen in den folgenden Abschnitten beruhen allesamt auf den Ergebnissen, die in der beiliegenden Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen ausführlich dargelegt werden.

3.1. Zahl der Ausschüsse

Dieser Bericht konzentriert sich ausschließlich auf Komitologieausschüsse, die vom Gesetzgeber eingesetzt wurden, um die Kommission bei der Ausübung der ihr durch Basisrechtsakte übertragenen Durchführungsbefugnisse zu unterstützen. Andere Gremien, insbesondere Expertengruppen, die von der Kommission selbst eingesetzt werden, werden in diesem Bericht nicht behandelt.

Tabelle I gibt einen Überblick über die Zahl der Komitologieausschüsse, die in der Zeit vom

13 T-395/22, Hypo Vorarlberg Bank/SRB (Im Voraus erhobene Beiträge für 2022); T-406/22, Volkskreditbank/SRB (Im Voraus erhobene Beiträge 2022); T-599/22, Hypo Vorarlberg Bank/SRB (Im Voraus erhobene Beiträge für 2017).

14 Siehe Erläuterung der Rechtssache im Jahresbericht für 2023, COM(2024) 465, S. 3.

15 Siehe insbesondere Urteil vom 28. Februar 2023, Fenix International, C-695/20, ECLI:EU:C:2023:127, Rn. 49.

1. Januar bis 31. Dezember 2024[16] tätig waren, sowie Vergleichszahlen für das Vorjahr.

TABELLE I – Gesamtzahl der Ausschüsse

Kommissionsdienststelle	2023	2024
AGRI (Landwirtschaft und ländliche Entwicklung)	11	11
BUDG (Haushalt)	2	2
CLIMA (Klimapolitik)	5	7
CNECT (Kommunikationsnetze, Inhalte und Technologien)	17	17
COMP (Wettbewerb)	2	2
DEFIS (Verteidigungsindustrie und Weltraum)	10	10
DIGIT (Digitale Dienste)	0	1
EAC (Bildung, Jugend, Sport und Kultur)	4	4
ECFIN (Wirtschaft und Finanzen)	2	2
ECHO (Europäischer Katastrophenschutz und humanitäre Hilfe)	2	2
EMPL (Beschäftigung, Soziales und Integration)	5	6
ENER (Energie)	14	16
ENV (Umwelt)	26	29
ESTAT (Eurostat)	1	1
FISMA (Finanzstabilität, Finanzdienstleistungen und Kapitalmarktunion)	10	11
FPI (Dienst für außenpolitische Instrumente)	1	1
GROW (Binnenmarkt, Industrie, Unternehmertum und KMU)	39	46
HERA (Krisenvorsorge und -reaktion bei gesundheitlichen Notlagen)	1	1
HOME (Migration und Inneres)	19	25
INTPA (Internationale Partnerschaften)	3	3
JUST (Justiz und Verbraucher)	24	32
MARE (Maritime Angelegenheiten und Fischerei)	3	3
MOVE (Mobilität und Verkehr)	33	35
NEAR (Nachbarschaft und Erweiterungsverhandlungen)	2	3
OLAF (Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung)	1	1
REFORM (Unterstützung von Strukturreformen)	1	1
REGIO (Regionalpolitik und Stadtentwicklung)	2	2
RTD (Forschung und Innovation)	17	17
SANTE (Gesundheit und Lebensmittelsicherheit)	32	33
SG (Generalsekretariat)*	4	4
TAXUD (Steuern und Zollunion)	27	27
TRADE (Handel)	13	13
INSGESAMT	**334**	**368**

** Einschließlich des Berufungsausschusses[17].*

Im Jahr 2024**[18]** gab es unter Einrechnung sämtlicher Ausschusszusammensetzungen[19] **368 Komitologieausschüsse**. Dies war mehr als 2023 (334 Komitologieausschüsse), was darauf zurückzuführen war, dass aufgrund neuer, 2024 in Kraft getretener Rechtsvorschriften neue Ausschüsse eingerichtet wurden.

16 Je nach Geltungsbeginn/-ende des einschlägigen Basisrechtsakts bestanden einige Ausschüsse nicht das ganze Jahr über.

17 Der Berufungsausschuss wird im Komitologieregister als Ausschuss im Zuständigkeitsbereich des Generalsekretariats geführt. In der Praxis wird er von den entsprechenden Dienststellen geleitet.

18 In einigen Fällen haben neue Rechtsvorschriften, die im Laufe des Jahres in Kraft getreten sind, alte Rechtsvorschriften ersetzt (aufgehoben) und zur Einrichtung eines neuen Ausschusses für denselben Politikbereich geführt, sodass es zu verschiedenen Zeitpunkten des Jahres einen „alten“ und einen „neuen“ Ausschuss im Rahmen der jeweiligen Basisrechtsakte gab. Beide werden zu den im betreffenden Jahr tätigen Ausschüssen gezählt. Die um solche Doppelzählungen bereinigte Zahl der Ausschüsse zum Jahresende ist folglich niedriger (363).

19 In einigen Basisrechtsakten hat der Gesetzgeber spezifische Zusammensetzungen für den Ausschuss vorgesehen. Diese werden in der Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen einzeln ausgewiesen und jeweils getrennt in die Gesamtzahl der Ausschüsse einbezogen.

Tabelle II zeigt eine Aufschlüsselung der Ausschüsse im Jahr 2024 nach der Art des Verfahrens, in dem sie tätig waren (d. h. Beratungsverfahren, Prüfverfahren, Regelungsverfahren mit Kontrolle). Ausschüsse mit mehreren Verfahren[20] werden gesondert ausgewiesen.

TABELLE II – Zahl der Ausschüsse nach Verfahren

Kommissionsdienststelle	Art des Verfahrens				
	Beratungsverfahren	Prüfverfahren	Regelungsverfahren mit Kontrolle	Mehrere Verfahren	INSGESAMT
AGRI	0	9	0	2	11
BUDG	0	1	0	1	2
CLIMA	0	3	0	4	7
CNECT	1	11	0	5	17
COMP	1	0	0	1	2
DEFIS	0	3	0	7	10
DIGIT	0	1	0	0	1
EAC	0	4	0	0	4
ECFIN	0	1	0	1	2
ECHO	0	1	0	1	2
EMPL	1	2	1	2	6
ENER	2	8	0	6	16
ENV	0	9	1	19	29
ESTAT	0	0	0	1	1
FISMA	0	5	2	4	11
FPI	0	0	0	1	1
GROW	2	16	2	26	46
HERA	0	1	0	0	1
HOME	2	19	0	4	25
INTPA	0	3	0	0	3
JUST	7	20	0	5	32
MARE	0	1	0	2	3
MOVE	2	15	1	17	35
NEAR	0	3	0	0	3
OLAF	0	1	0	0	1
REFORM	1	0	0	0	1
REGIO	0	0	0	2	2
RTD	0	12	0	05	17
SANTE	0	13	0	20	33
SG*	0	3	0	1	4
TAXUD	0	11	0	16	27
TRADE	3	5	0	5	13
INSGESAMT:	**22**	**181**	**7**	**158**	**368**

* *Einschließlich des Berufungsausschusses.*

[20] Dies ist der Fall, wenn im Basisrechtsakt/in den Basisrechtsakten verschiedene Komitologieverfahren für verschiedene Durchführungsmaßnahmen vorgesehen sind. Die Tabelle gibt einen Überblick über die in den Basisrechtsakten vorgesehene Rechtslage. In der Praxis kann es vorkommen, dass ein Ausschuss mit mehreren Verfahren in einem bestimmten Jahr nur eines der Verfahren anwendet, um Durchführungsrechtsakte zu erlassen.

3.2. Zahl der Sitzungen und schriftlichen Verfahren

Wie intensiv ein Ausschuss tätig ist, wird in erster Linie durch die Zahl der Ausschusssitzungen und der schriftlichen Verfahren[21] bestimmt. Diese Kriterien werden in Tabelle III dargestellt.

TABELLE III – Zahl der Sitzungen und schriftlichen Verfahren

Kommissionsdienststelle	Zahl der Ausschüsse	Sitzungen		Schriftliche Verfahren	
		2023	2024	2023	2024
AGRI	11	77	86	1	2
BUDG	2	4	4	0	0
CLIMA	7	9	9	2	11
CNECT	17	24	28	19	13
COMP	2	7	4	1	0
DEFIS	10	50	49	13	9
DIGIT	1	0	1	0	0
EAC	4	10	10	15	18
ECFIN	2	18	21	0	0
ECHO	2	3	5	2	4
EMPL	6	1	0	0	0
ENER	16	20	10	8	20
ENV	29	23	28	7	9
ESTAT	1	4	3	4	5
FISMA	11	6	9	15	11
FPI	1	3	2	0	0
GROW	46	28	35	38	43
HERA	1	0	0	0	0
HOME	25	42	53	15	22
INTPA	3	21	21	8	12
JUST	32	13	26	4	6
MARE	3	5	4	7	6
MOVE	35	41	39	17	13
NEAR	3	11	17	17	15
OLAF	1	0	0	0	0
REFORM	1	0	0	1	0
REGIO	2	2	1	3	1
RTD	17	43	56	223	222
SANTE	33	98	107	769	704
SG*	4	10	5	0	0
TAXUD	27	48	30	33	30
TRADE	13	29	29	20	35
INSGESAMT:	**368**	**650**	**692**	**1 242**	**1 211**

** Einschließlich Sitzungen und schriftlicher Verfahren des Berufungsausschusses.*

Im Jahr 2024 fanden **692 Sitzungen** und damit mehr als 2023 (650) statt, und es wurden **1 211 schriftliche Verfahren** und damit weniger als im Vorjahr (1 242) durchgeführt.

3.3. Zahl der Stellungnahmen und Durchführungsrechtsakte

Dieser Bericht gibt auch Aufschluss über die konkreten Ergebnisse der Ausschüsse, die einen weiteren wichtigen Indikator für deren Tätigkeit darstellen.

[21] Die Abstimmung im Ausschuss erfolgt in einer ordentlichen Ausschusssitzung oder gemäß Artikel 3 Absatz 5 der Verordnung über die Ausschussverfahren in hinreichend begründeten Fällen im schriftlichen Verfahren.

TABELLE IV – Zahl der Stellungnahmen und erlassenen Durchführungsrechtsakte[22]

Kommissionsdienststelle	Stellungnahmen[23]		Erlassene Durchführungsrechtsakte		Entschließungen des Europäischen Parlaments/Beschlüsse des Rates (Artikel 11)
	2023	2024	2023	2024	2024
AGRI	102	86	102	76	0
BUDG	0	0	0	0	0
CLIMA	11	20	11	17	0
CNECT	26	43	23	43	0
COMP	2	5	3	5	0
DEFIS	19	18	19	12	0
DIGIT	0	0	0	0	0
EAC	20	20	17	18	0
ECFIN	25	32	25	32	0
ECHO	3	5	4	5	0
EMPL	2	0	2	0	0
ENER	13	21	9	18	0
ENV	26	20	17	17	0
ESTAT	15	15	14	13	0
FISMA	14	12	10	11	0
FPI	0	0	0	0	0
GROW	63	127	67	83	0
HERA	0	0	0	0	0
HOME	62	45	68	54	0
INTPA	118	103	118	103	0
JUST	4	13	4	11	0
MARE	10	11	10	10	0
MOVE	44	43	40	46	0
NEAR	37	63	37	62	0
OLAF	0	0	0	0	0
REFORM	1	0	1	0	0
REGIO	3	1	3	1	0
RTD	223	221	213	209	0
SANTE	1 041	1 076	967	969	8
SG*	22	11	0	0	0
TAXUD	52	36	45	44	0
TRADE	81	82	87	79	0
INSGESAMT:	**2 039**	**2 129**	**1 916**	**1 938**	**8**

** Einschließlich der Stellungnahmen des Berufungsausschusses. Um Doppelzählungen zu vermeiden, werden angenommene Durchführungsrechtsakte, die den Berufungsausschuss durchlaufen, den Ausschüssen der ersten Ebene in den jeweiligen Politikbereichen zugerechnet. Siehe dazu auch Abschnitt 3.4 und Tabelle V.*

Tabelle IV enthält einen Überblick über die insgesamt abgegebenen förmlichen Stellungnahmen der Ausschüsse und die im Anschluss von der Kommission erlassenen

[22] In Bezug auf erlassene Durchführungsrechtsakte bedeutet die Angabe der Kommissionsdienststellen (Politikbereiche), dass die betreffenden Rechtsakte in einem von der jeweiligen Kommissionsdienststelle verwalteten Ausschuss ausgearbeitet (diskutiert und/oder einer Abstimmung unterzogen) wurden. In einigen Fällen wurde die tatsächliche Annahme des Rechtsakts formell von einer anderen Kommissionsdienststelle sichergestellt.

[23] Eine Abstimmung, die zu dem Ergebnis „keine Stellungnahme“ führt, wird der Gesamtzahl der Stellungnahmen zugerechnet, da dies eines der möglichen Ergebnisse der Abstimmung im Ausschuss ist.

Durchführungsrechtsakte[24]. Ferner werden die Fälle genannt, in denen entweder das Europäische Parlament oder der Rat vom Kontrollrecht gemäß Artikel 11 der Verordnung über die Ausschussverfahren Gebrauch gemacht hat.

Im Jahr 2024 wurden von den Ausschüssen **2 129 Stellungnahmen**[25] abgegeben, etwas mehr als 2023 (2 039). Ebenso lag die Zahl der nach einem Ausschussverfahren erlassenen **Durchführungsrechtsakte** mit **1 938** leicht über dem Vorjahr (1 904).

Gemäß Artikel 11 der Verordnung über die Ausschussverfahren verfügen das Europäische Parlament und der Rat über ein Kontrollrecht. 2024 nahm das Europäische Parlament acht Entschließungen auf der Grundlage von Artikel 11 der Verordnung über die Ausschussverfahren an, die alle die GD SANTE betrafen.
Der Rat hat sein Recht, einen Maßnahmenentwurf nach dieser Bestimmung abzulehnen, im Jahr 2024 nicht ausgeübt.

3.4. Sitzungen des Berufungsausschusses

Wie Tabelle V zu entnehmen ist, trat der Berufungsausschuss im Jahr 2024 fünf Mal zusammen und erörterte elf Entwürfe von Durchführungsrechtsakten, die von der Kommission an ihn verwiesen wurden. Bei der Abstimmung in den Sitzungen und ohne schriftliche Verfahren gab er in allen elf Fällen „keine Stellungnahme“ ab[26]. Da die Kommission gemäß den Basisrechtsakten tätig werden muss, erließ sie nach den jeweiligen Abstimmungen des Berufungsausschusses im Laufe des Jahres alle elf Durchführungsrechtsakte.

TABELLE V – Tätigkeit des Berufungsausschusses

Kommissionsdienststelle	Zahl der Sitzungen/schriftlichen Konsultationen des Berufungsausschusses		Zahl der Stellungnahmen[27] des Berufungsausschusses		Zahl der nach Stellungnahme des Berufungsausschusses angenommenen Rechtsakte	
	2023	2024	2023	2024	2023	2024
MOVE	1 (0)	1 (0)	1 (1)	1 (1)	1	1
SANTE	9 (0)	4 (0)	21 (21)	10 (10)	18	10
TRADE	0	0	0	0	0	0
INSGESAMT:	**10 (0)**	**5 (0)**	**22 (22)**	**11 (11)**	**19**	**11**

[24] Die Zahl der Stellungnahmen und der Durchführungsrechtsakte/-maßnahmen der jeweiligen Jahre können voneinander abweichen. Die Gründe hierfür werden in der Einleitung der beiliegenden Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen erläutert.

[25] Die überwältigende Mehrheit der Abstimmungen in den Ausschüssen war positiv, lediglich in 21 Fällen (einschließlich jener, die dem Berufungsausschuss zugeleitet wurden) ergab die Abstimmung das Ergebnis „keine Stellungnahme“. Zwei Abstimmungen fielen negativ aus (Europaweite Ziele für das Luftverkehrsmanagement und Arbeitsprogramm 2025 für das Europäische Solidaritätskorps). Schließlich wurden beide Rechtsakte von der Kommission angenommen, nachdem im ersten Fall bei einer Abstimmung im Berufungsausschuss „keine Stellungnahme“ abgegeben und im zweiten Fall dem Ausschuss erster Ebene eine geänderte Fassung zur erneuten Abstimmung vorlegt worden war.

[26] Weitere Einzelheiten sind der beiliegenden Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen zu entnehmen.

[27] Der Begriff „Stellungnahme“ umfasst auch den Fall, dass das formale Ergebnis „keine Stellungnahme“ ist, was bedeutet, dass es weder für die eine noch die andere Seite die erforderliche Mehrheit gab. Die Anzahl für „keine Stellungnahme“ ist in Klammern angegeben.

3.5. Anwendung des Regelungsverfahrens mit Kontrolle

Gemäß der Verordnung über die Ausschussverfahren gilt das Regelungsverfahren mit Kontrolle vorläufig fort, da auf dieses Verfahren in bestehenden Basisrechtsakten Bezug genommen wird[28]. Das Regelungsverfahren mit Kontrolle kann nicht mehr in neuen Rechtsvorschriften vorgesehen werden; es kommt jedoch in einigen bestehenden Basisrechtsakten noch vor und wird so lange angewandt, bis die entsprechenden Befugnisübertragungen an die Befugnisübertragungen für delegierte Rechtsakte oder Durchführungsrechtsakte angepasst wurden.

Im Jahr 2024 wurden 67 Maßnahmen nach dem Regelungsverfahren mit Kontrolle angenommen (siehe Tabelle VI); das sind mehr als 2023 (als 57 Maßnahmen angenommen wurden). Das Widerspruchsrecht wurde 2024 zweimal vom Europäischen Parlament in Anspruch genommen. Zum Vergleich: Im Jahr 2023 haben die beiden gesetzgebenden Organe (das Europäische Parlament) einmal von diesem Recht Gebrauch gemacht.

TABELLE VI – Zahl der nach dem Regelungsverfahren mit Kontrolle erlassenen Maßnahmen

Kommissionsdienststelle	Regelungsverfahren mit Kontrolle – erlassene Maßnahmen	Vom Europäischen Parlament abgelehnte Maßnahmenentwürfe	Vom Rat abgelehnte Maßnahmenentwürfe
AGRI	0	0	0
BUDG	0	0	0
CLIMA	0	0	0
CNECT	0	0	0
COMP	0	0	0
DEFIS	0	0	0
EAC	0	0	0
ECHO	0	0	0
ECON	0	0	0
EMPL	0	0	0
ENER	2	0	0
ENV	2	0	0
ESTAT	2	0	0
FISMA	2	0	0
FPI	0	0	0
GROW	5	0	0
HERA	0	0	0
HOME	0	0	0
INTPA	0	0	0
JUST	0	0	0
MARE	0	0	0
MOVE	0	0	0
NEAR	0	0	0
OLAF	0	0	0
REFORM	0	0	0
REGIO	0	0	0
RTD	0	0	0
SANTE	54	2	0
SG	0	0	0
TAXUD	0	0	0
TRADE	0	0	0
INSGESAMT	**67**	**2**	**0**

[28] Artikel 12 Unterabsatz 2 der Verordnung über die Ausschussverfahren und Erwägungsgrund 21.

4. SCHLUSSFOLGERUNGEN

Die Ausschüsse setzten ihre Arbeit auch 2024 mit einer ähnlichen Intensität wie im Vorjahr fort. Insgesamt haben 368 Ausschüsse 692 Sitzungen abgehalten, 1 211 schriftliche Verfahren durchgeführt und 2 129 Stellungnahmen abgegeben. Dies führte zur Annahme von 1 938 Durchführungsrechtsakten und 67 nach dem Regelungsverfahren mit Kontrolle erlassenen Maßnahmen. Die Ausschüsse ermöglichen es den Mitgliedstaaten, ihre Kontrollbefugnisse im Einklang mit der Verordnung über die Ausschussverfahren auszuüben, und leisten der Kommission damit wertvolle Unterstützung bei der Ausübung der ihr von den gesetzgebenden Organen übertragenen Durchführungsbefugnisse.

Die Kommission bittet das Europäische Parlament und den Rat, diesen Bericht zur Kenntnis zu nehmen.